Antage 3 Ru Top 6

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Abt.: 66.0 Herr Thomas Datum 17.01.2019

Vorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.02.2019

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006

<u>hier:</u> Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Niederschlagswasserbeseitigung der Betriebsflächen der Firma Wirtgen GmbH

Antragsteller: Firma Wirtgen GmbH

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 16.01.2019 beantragte die Firma Wirtgen eine Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef für den Bau eines Regenrückhaltebeckens im Landschaftsschutzgebiet zur Niederschlagsentwässerung ihrer Betriebsflächen.

Die Fläche, auf der das Regenrückhaltebecken gebaut werden soll, befindet sich innerhalb des rechtskräftigten Bebauungsplans "Industriegebiet Dachsberg II" der Stadt Bad Honnef. Dieser Bebauungsplan dient dazu, der Firma Wirtgen eine über die Landesgrenze reichende Erweiterung ihres Betriebsgeländes zu ermöglichen. Die Firma Wirtgen beschäftigt am Standort im benachbarten Windhagen rund 1.800 Mitarbeiter. Schwerpunkt der Betriebserweiterung ist u.a. ein hochmodernes Schulungszentrum für die eigenen Auszubildenden (derzeit 120), Mitarbeiter und Kunden.

Im Zuge der Planung war es erforderlich, die Niederschlagswasserbeseitigung umfassend neu zu ordnen. Dies soll durch den Bau eines unterirdischen Stauraumkanals geschehen, der nicht nur die neuen Betriebsflächen entwässern, sondern auch das bisher bestehende Regenrückhaltebecken kompensieren soll, welches im Rahmen der Betriebserweiterung zurückgebaut werden muss. Zusätzlich dazu muss jedoch zur Bewältigung der anfallenden Niederschlagsmengen ein oberirdisches Regenrückhaltebecken jenseits der Kreisstraße 30 auf dem Flurstück 29 in der Gemarkung Aegidienberg, Flur 19 errichtet werden. Dieses Becken ist elementarer Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Bebauungsplans.

Der Firma Wirtgen wurde seitens der rheinland-pfälzischen Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, im Jahr 2017 eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen, Stauraumkanal und dem beantragten Regenrückhaltebecken in ein rheinland-pfälzisches Gewässer erteilt.



Der rechtskräftige Bebauungsplan "Industriegebiet Dachsberg II" weist für die Fläche, auf der das Regenrückhaltebecken errichtet werden soll, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Rückhaltung des Niederschlagswassers in Regenrückhaltebecken" aus. Ursprünglich wurde seitens der Stadt Bad Honnef für den gesamten Bebauungsplan ein Antrag auf Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt. Mit veröffentlichter Entscheidung vom 18.12.2018 hat die Bezirksregierung Köln jedoch nur den Bereich aus der Schutzgebietskulisse entlassen, der an der Kreisstraße 30 endet. Der Bereich, in dem das Regenrückhaltebecken errichtet werden soll, war von der Herausnahme entsprechend nicht erfasst. Aus diesem Umstand ergibt sich die Befreiungsbedürftigkeit des vorliegenden Vorhabens.

Die Bezirksregierung Köln hat dazu erläutert, dass für die Flächen jenseits der Kreisstraße 30 eine Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erforderlich ist, weil der Bebauungsplan dort Grünfläche darstellt und die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung vorliegen. Dies ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung, deren Gesamtkonzept im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden ist. Die Errichtung des Beckens erfolgt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden sowohl Belange des Artenschutzes abgeprüft als auch ein umfassendes Maßnahmenkonzept erstellt, um die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft umfangreich auszugleichen.

Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken mit einem Volumen von 2.900 m³ errichtet. Für die Erschließung des Beckens sind nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. Zuund Ableitung des Oberflächenwassers erfolgen rohrgebunden, die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt mittels Drosselabflusses.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Karten. Das Vorhaben wird Ihnen bei Bedarf in der Sitzung durch die Firma Wirtgen nochmals näher erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef.

